

RS Vwgh 1997/2/25 92/14/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1997

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs3;

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs3;

LiebhabeIV §1 Abs1;

UStG 1972 §2 Abs5 Z2;

Rechtssatz

Eine nicht entfaltete Tätigkeit entzieht sich einer Beurteilung ihrer konkreten Erfolgsaussichten ebenso wie einer Untersuchung darauf hin, ob eine Absicht zur Erzielung eines Gesamtgewinnes bestanden habe (Hinweis E 30.10.1996, 94/13/0165). Gleiches gilt in einem Fall, in welchem eine bestimmte Betätigung (bereits) eingestellt war.

Schlagworte

Strafe Schuld

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1992140167.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at